

Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster



Stand: 01. Januar 2025

Landkreis Elbe-Elster
Kreisentwicklungsamt
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg/Elster
E-Mail: regionalsiegel@lkee.de

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Teil 1 – Prüfrichtlinie - Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels Elbe-Elster	3
Teil 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	35
Teil 3 – Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	38
Teil 4 – Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	39
Teil 5 – Inkrafttreten	40
<u>Anlagen:</u>	
Anlage 1: Karte des Landkreises Elbe-Elster	41
Anlage 2: Darstellung des Regionalsiegels Elbe-Elster	42
Anlage 3: Antragsformular auf die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	44
Anlage 4: Höhe der Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster	45

Prüfrichtlinie

Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels Elbe-Elster

Gliederung	Seite
A. Primärproduktion	
I. Pflanzliche Produkte (Lebens- und Futtermittel)	4
II. Tierische Erzeugnisse (Lebens- und Futtermittel)	6
III. Fischproduktion	8
IV. Tierische Fasern	10
V. Baumschul- und Gärtnereiwaren	11
VI. sonstige pflanzliche Primärprodukte	13
B. Verarbeitete Erzeugnisse	
I. Verarbeitete pflanzliche Produkte (Lebensmittel + Tierfutter)	14
II. Verarbeitetes Obst und Gemüse	16
III. Milch und Milcherzeugnisse	18
IV. Fleischerzeugnisse und Wurstwaren	20
V. Backwaren	22
VI. Getränke	24
VII. Fischerzeugnisse	26
VIII. Honig	28
IX. Kosmetische Erzeugnisse/Wellnessprodukte	30
X. Holzprodukte und Werkstoffe mit organischen Faseranteilen	32
C. Handwerk und Kunst	
I. Handwerkliche Erzeugnisse	33

A. Primärproduktion

I. Pflanzliche Produkte (Nahrungs- und Futtermittel)

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen des Lebensmittelrechts der EU und des Bundes entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004), Lebensmittelhygieneverordnung, Verordnung über EU-Normen für Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 , Vermarktungsnormen und Kontrollvorschriften für Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr.1308/2013, Rückstands-Höchstmengenverordnung – RHMV.
- 1.2. Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3. Der Betrieb muss dem jeweils gültigen Lebensmittelhygiene- bzw. Futtermittelrecht entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der o.g. Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5. Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6. Erzeugnisse:
 - Speisekartoffeln
 - Speisegetreide
 - Ölsaaten für Nahrungszwecke
 - Obst
 - Kernobst
 - Steinobst
 - Beerenobst
 - Nüsse
 - Gemüse
 - Kohlgemüse
 - Wurzel- und Knollengemüse
 - Blattgemüse
 - Stielgemüse
 - Zwiebelgemüse
 - Fruchtgemüse
 - Hülsenfrüchte
 - Kulturpilze
 - Futtermittel
 - Kräuter und Gewürze
- 1.7. Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1. Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2. Die Anbauflächen für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn die Anbaufläche nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegt, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert ist (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3. Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4. Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Lage seiner Anbauflächen zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.
- 3.4. Bei Speisekartoffeln sind die Kochtypen anzugeben
 - festkochend
 - vorwiegend festkochend
 - mehlig kochend

A. Primärproduktion

II. Tierische Erzeugnisse

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zur Nutztierhaltung und des Lebensmittelrechts entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004), Lebensmittelhygieneverordnung und Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung.
- 1.2 Grundlage für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Zucht, Haltung, Fütterung, Transport, Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Nutztieren ist das Tiergesundheitsgesetz, die Tierschutznutztierhaltungsverordnung, Tierschutztransportverordnung und die Tierschutz-Schlachtverordnung.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die erforderlichen Zulassungsprüfungen der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
- Rinder
 - Büffel
 - Schweine
 - Geflügel, Wildgeflügel
 - Pferde
 - Kaninchen
 - Wild
 - Schafe
 - Ziegen
 - Eier
 - Rohmilch
 - Insekten
- 1.7. Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.

- 2.2 Schlachttiere, für die das Regionalsiegel Elbe-Elster genutzt werden darf, müssen den überwiegenden Teil ihrer Aufzuchtperiode im Landkreis Elbe-Elster verbracht haben. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn Weideflächen der Tiere nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegen, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert sind (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Herkunft der Schlachttiere zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

A. Primärproduktion

III. Fischprodukte

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zur Binnenfischerei und des Lebensmittelrechts entsprechen: Fischereigesetz des Landes Brandenburg (BrgFischG), Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BrgFischO), (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), Fischetikettierungsgesetz, Fischetikettierungsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die erforderlichen Zulassungsprüfungen der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Karpfen
 - Forelle
 - Wels
 - Schleie
 - Zander
 - Hecht
 - Aal
 - andere heimische Arten
 - Fische aus Aquakulturanlagen
- 1.7 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Fische, für die das Regionalsiegel Elbe-Elster genutzt werden darf, müssen mindestens das letzte Jahr ihrer Aufzuchtperiode im Landkreis Elbe-Elster verbracht haben (im beantragenden Unternehmen oder in dem Unternehmen, von dem ein Zukauf erfolgt; bei Teichwirtschaft und Aquakultur). Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren

getroffen werden, wenn Teile von Teichanlagen nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegen, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert sind (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.

- 2.3 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anfrage innerhalb einer Woche den Nachweis über die Herkunft der Fische zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

A. Primärproduktion

IV. Tierische Fasern

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen.
- 1.3 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Alpaka-Faser
 - Schafwolle
 - Ziegenhaar
 - Angora (Kaninchen)
 - sonstige tierische Fasern
- 1.6 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Tierische Fasern dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, wenn die Herkunftstiere länger als eine Wachstumsphase der Fasern im Landkreis Elbe-Elster gehalten wurden. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn Weideflächen der Tiere nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegen, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert sind (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.2. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

A. Primärproduktion

V. Baumschul- und Gärtnereiwaren

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften (z.B. Anbaumaterialverordnung (AGOZV), FLL- und DIN-Normen) entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen.
- 1.3 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Gewürzpflanzen
 - Gemüsepflanzen
 - Blumenpflanzen und -zwiebeln
 - Schnittblumen und Grünschnitt
 - Baumschulwaren (Stauden, Sträucher, Heister, Bäume)
 - Saatgut
- 1.6 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Die Anbauflächen für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen. Eine Ausnahmeregelung kann im Zertifizierungsverfahren getroffen werden, wenn die Anbaufläche nicht mehr im Landkreis Elbe-Elster liegt, aber unmittelbar an eine Hauptproduktionsstätte arrondiert ist (Grenzlage). Die Hauptproduktionsstätte muss im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3 Vermehrung und Anzucht für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster erfolgen.
- 2.4 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.5 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Lage seiner Anbauflächen zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

VI. Sonstige pflanzliche Primärprodukte

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen.
- 1.3 Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegulungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Forstprodukte (Bäume, Baumstämme, Kronenholz)
 - sonstige nachwachsende Rohstoffe
- 1.6 Soll bei verarbeiteten Produkten die Zertifizierung der Rohstoffe gekennzeichnet werden, ist an den verarbeiteten Produkten das Siegel „Primärprodukt“ zu verwenden.

2. Anforderung an Regionalität

Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.

- 2.2. Die Aufwuchsflächen für die Erzeugnisse, die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden dürfen, müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3. Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn Produktionsausfälle durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) vorliegen.
- 2.4. Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche den Nachweis über die Lage seiner Anbauflächen zu erbringen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.2. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

I. Verarbeitete pflanzliche Produkte (diverse Lebensmittel + Futtermittel)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht entsprechen (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004).
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung), Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Mehle
 - Speiseflocken
 - Kräuter, Kräutersalze, Kräutermischungen
 - Gewürze, Salze
 - Öle
 - Essig
 - Teigwaren
 - Senfe
 - Dipp
 - Auszüge, Sirup
 - Kaffee
 - Treber
 - vegane Milchersatzprodukte
 - vegane Fleischersatzprodukte
 - sonstige Teilfertigprodukte
 - Futtermittel (Mischfutter, Presskuchen)

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

II. Verarbeitetes Obst und Gemüse

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zum Lebensmittelrecht entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Fruchtsaft-Verordnung und weitere warengruppenspezifische Verordnungen.
- 1.2. Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3. Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5. Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6. Erzeugnisse:
 - Obststerilkonserven
 - Gemüsesterilkonserven
 - Rohkonserven
 - Fruchtaufstriche, Konfitüren, Gelees, Marmelade
 - Kartoffelprodukte
 - Produkte aus Hülsenfrüchten
 - Gemüseaufstriche
 - Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Moste, Gemüsesäfte
 - Rohkostsalate
 - Chutneys
 - Fruchteissorbet
 - Trockenfrüchte
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1. Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2. Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

III. Milch und Milcherzeugnisse

(geltend für Kuh-, Schafs-, Ziegen-, Stuten- und Büffelmilch)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Zulassungsprüfung der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Milch und Milchmischgetränke
 - Käse (Hart-, Schnitt- und halbfesten Schnittkäse, Sauermilch- und Kochkäse, Weich- und Schmelzkäse, Schmelzkäsezubereitungen, Grillkäse)
 - Sahne
 - Butter
 - Frischkäse
 - Joghurt
 - Sauermilcherzeugnisse
 - Speiseeis
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

IV. Fleischerzeugnisse und Wurstwaren

(geltend für Schwein, Rind, Wild, Büffel, Schaf/Lamm, Ziege, Kaninchen, Pferd, Geflügel und Wildgeflügel)

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes zum Lebensmittelrecht entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Zulassungsprüfung der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Frischfleisch (z.B. Schwein, Rind, Wild, Lamm, Ziege, Büffel, Pferd, Kaninchen)
 - Geflügel-/ Wildgeflügel frischfleisch
 - Kochwurst
 - Rohwurst
 - Schinken und Speck
 - Brühwurst
 - Wurst-, Fleisch- und Schmalzkonserven
 - Feinkostsalate
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

V. Backwaren

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Brot und Kleingebäck (z.B. Brötchen)
 - Feine Backwaren (z.B. Kuchen, Torten)
 - Dauerbackwaren (z.B. Plätzchen)
 - Teilfertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet. Die Verarbeitung beinhaltet die Herstellung der Teige und den Backprozess.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.

- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

VI. Getränke

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen : Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004), Lebensmittelhygieneverordnung, Verordnung über bestimmte alkoholische Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung – AGeV), Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder, Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, Weingesetz und Weinverordnung.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Biere
 - Spirituosen
 - Liköre
 - Brände
 - weinhaltige Getränke abgefüllt
 - Wein, inklusive Obstweine und Met
 - Biermischgetränke (z.B. Radler, Honigbier) abgefüllt
 - Mineralwasser
 - Limonaden abgefüllt
 - Kaffee- und Teegetränke abgefüllt

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

VII. Fischerzeugnisse

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Lebensmittelhygieneverordnung.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Prüfung der Zulassung/ Registrierung der Produktionsstätte erfolgreich bestanden haben.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegeln und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Frischfisch in küchenfertigem Zustand
 - Fisch in Marinade
 - Kalt- und Heißräucherware
 - Tiefkühlware
 - Feinkostware
 - Fischkonserven
 - Teilfertig- und Fertigprodukte

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an die Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen und Umverpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.

- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

VIII. Honig

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU und des Bundes für Lebensmittel entsprechen: Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB, Verordnung (EG) Nr. 178/ 2002, Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Lebensmittelhygieneverordnung, Honigverordnung (HonigV).
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung und der Fertigpackungsverordnung entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Produktionsstätte muss registriert sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegeln und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Honig
 - Honigprodukte.

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Standorte der Bienenvölker zu mehr als 80 % im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.3 Ausnahmeregelungen zu dem Punkt 2.2. können vom Regionalsiegelträger auf Antrag befristet für 1 Jahr erlassen werden, wenn auf Grund von Mindererträgen durch höhere Gewalt (z.B. Wetterunbilden) die Rohstoffe im Landkreis Elbe-Elster nicht in ausreichender Menge erzeugt werden können.
- 2.4 Der Nutzer des Regionalsiegels Elbe-Elster hat auf Anforderung innerhalb einer Woche die Standorte der Bienenvölker nachzuweisen.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber und hygienisch einwandfrei sowie unbeschädigt sein. Weiterhin müssen Verpackungen für die jeweiligen Lebensmittel geeignet sein, was ggf. durch die Vorlage der Konformitätserklärung des Verpackungsherstellers nachzuweisen ist.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

IX. Kosmetische Erzeugnisse/Wellnessprodukte

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der EU- und Bundesgesetze und Verordnungen entsprechen (z.B. EU-Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-KosmetikV), Verordnung über kosmetische Mittel (D-KosmetikV) und weiterer warengruppenspezifische Verordnungen, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).
- 1.2
- 1.3 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Fertigverpackungen (z.B. Verordnung über Fertigpackungen (FertigpackungsV) entsprechen.
- 1.4 Der Betrieb muss den jeweils gültigen hygienischen Richtlinien entsprechen und die Zulassungsprüfung der Produktionsstätte muss erfolgreich bestanden sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
- Bodylotion
 - Seife
 - Duschcreme
 - Badezusatz
 - Pflegeöl
 - Körperpackung
 - Massageöl
 - Naturkosmetik

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1. Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2. Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, die eine bedeutende Zutat aus dem Landkreis Elbe-Elster enthalten und deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen unbeschädigt, sauber, hygienisch einwandfrei und für die jeweiligen Kosmetika geeignet sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

B. Verarbeitete Erzeugnisse

X. Holzprodukte und Werkstoffe mit organischen Faseranteilen

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Bestimmungen der Bundesgesetze und Verordnungen sowie des EU-Rechts entsprechen.
- 1.2 Die Kennzeichnung der Erzeugnisse muss den Verordnungen über die Kennzeichnung von Fertigverpackungen (z.B. Fertigverpackungsverordnung) entsprechen.
- 1.3 Der Betrieb muss den jeweils gültigen Richtlinien entsprechen und erforderliche Zulassungsprüfungen der Produktionsstätte müssen erfolgreich bestanden sein.
- 1.4 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.5 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.6 Erzeugnisse:
 - Brennholz (Abschnitte, Stückholz, Hackschnitzel, Pellets)
 - Bretter und Kantholz
 - Konstruktionsteile
 - Dämmstoffe
 - Bauteile mit organischen Faseranteilen

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen unbeschädigt sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm) an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

C. Handwerk und Kunst

I. Handwerkliche Erzeugnisse

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den relevanten Produktnormen und Gütevorschriften entsprechen.
- 1.2 Die Produkte sind entsprechend den gültigen Verordnungen zu kennzeichnen. Sollten Töpferei-, Keramik- und Porzellanerzeugnisse als Lebensmittel-Bedarfsgegenstände hergestellt werden, ist durch Untersuchungen die Konformität nachzuweisen und eine entsprechende Erklärung zu erstellen. Werden Produkte aus Fasern, Felle, Lederwaren und Textilien als Bedarfsgegenstände mit Körperkontakt hergestellt, ist die Unbedenklichkeit für den Hautkontakt nachzuweisen.
- 1.3 Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen zur Einhaltung der unter 1.1. und 1.2. genannten Gesetze und Verordnungen sind bei der Prüfung vorzulegen und werden dokumentiert.
- 1.4 Die Kriterien für die Vergabe des Regionalsiegels gelten in Verbindung mit den Vertragsbedingungen, den Vergaberegelungen und der Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.
- 1.5 Erzeugnisse:
 - Garne, Filz und Produkte aus tierischen Fasern
 - Garne und Produkte aus pflanzlichen Fasern
 - Holzwaren, Möbel
 - Floristikerzeugnisse
 - Glaserzeugnisse
 - Töpfereiwaren, Keramik- und Porzellanerzeugnisse
 - Felle
 - Lederwaren
 - Bekleidung und Textilien
 - Plastiken
 - Bildgestaltungen

2. Anforderungen an Regionalität

- 2.1 Der Sitz des Unternehmens und die Produktionsstätte der mit dem Regionalsiegel gekennzeichneten Erzeugnisse müssen im Landkreis Elbe-Elster liegen.
- 2.2 Es dürfen nur Erzeugnisse mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet werden, deren Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.
- 2.3 Floristikerzeugnisse dürfen nur mit dem Regionalsiegel gekennzeichnet werden, wenn die Blumen und der Grünschnitt überwiegend auf Produktionsflächen im Landkreis Elbe-Elster erzeugt wurden und die Verarbeitung im Landkreis Elbe-Elster stattfindet.

3. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

- 3.1. Verpackungen und Umverpackungen müssen sauber, unbeschädigt und geeignet sein.
- 3.2. Das Regionalsiegel Elbe-Elster ist auf der Verpackung, dem Etikett oder auf dem Preisschild in ausreichender Größe (mindestens 15 mm), an gut sichtbarer Stelle und in der vorgeschriebenen Form anzubringen.
- 3.3. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit dem Regionalsiegel Elbe-Elster gekennzeichnet sein, wenn alle darin befindlichen Erzeugnisse das Regionalsiegel Elbe-Elster tragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Trägerschaft

1.1 Träger des Regionalsiegels Elbe-Elster ist der Landkreis Elbe-Elster.

1.2 Der Landkreis Elbe-Elster hat seinen Sitz in 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2.

1.3 Der Landkreis Elbe-Elster wird durch den Landrat gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

1.4 Die Verantwortung für die Vergabe und Verwaltung des Regionalsiegels Elbe-Elster trägt der Landkreis Elbe-Elster. Er übernimmt folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung der Kriterien für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels
- Vergabe und Aberkennung der Nutzungsberechtigung für das Regionalsiegel
- Kontrolle der Nutzung des Regionalsiegels

1.5 Der Landkreis Elbe-Elster koordiniert die zentrale Öffentlichkeitsarbeit für das Regionalsiegel. Er sichert die Veröffentlichung der aktuellen Fassung der Zertifizierungsrichtlinie auf www.reegional.de sowie ebenda die Bekanntgabe der nutzungsberechtigten Unternehmen. Bei Neufassung oder Veränderung der Zertifizierungsrichtlinie wird ein Hinweis darauf auf der oben genannten Internetseite veröffentlicht.

1.6 Der Landkreis Elbe-Elster als Siegelträger kann im Rahmen des Regionalsiegelprogramms ein Unternehmen oder eine Institution (Beauftragter) mit der Ausführung von Aufgaben beauftragen.

2. Zweck

2.1 Mit der Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels sollen sowohl der Absatz regionaler Produkte als auch umweltverträgliches Wirtschaften und regionale Identität gefördert werden.

2.2 Der Landkreis Elbe-Elster gestattet die Nutzung des Regionalsiegels für Produkte aus dem Landkreis Elbe-Elster (Anlage 1: Karte des Landkreises). Dieses dient der objektiven Information von Verbrauchern durch Kennzeichnen von Produkten und Anbietern, die:

- die Forderungen an regionale Herkunft und/oder Verarbeitung erfüllen sowie
- sich nach festgelegten Regeln freiwillig einer Selbstkontrolle und regelmäßigen neutralen Prüfungen unterziehen.

3. Darstellungsform des Regionalsiegels

Das Regionalsiegel setzt sich aus dem umschließenden Buchstaben „Q“ für die hohe Qualität der Produkte der Region, einem charakteristischen Landschaftsmerkmal (weite Wiesen und Felder sowie der Fluss „Schwarze Elster“) und der Wortmarke „Elbe-Elster“ zusammen. Das Logo wird grundsätzlich in einer bunten Variante auf weißen oder grünen Untergrund

Teil 2 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

eingesetzt. Der Einsatz von einfarbigen Logovarianten ist nur bei speziellen Anwendungen gestattet (Anlage 2: Darstellung des Regionalsiegels).

4. Einsatz des Regionalsiegels Elbe-Elster

- 4.1 Die Verwendung des Regionalsiegels ist je nach Spezifik einzelner Produkte unterschiedlich, zeitlich begrenzt und im Siegelnutzungsvertrag festgelegt.
- 4.2 Das Recht zur Nutzung des Regionalsiegels beruht auf dem Siegelnutzungsvertrag und ist unveräußerlich und nicht übertragbar.
- 4.3 Das Regionalsiegel kann gemäß Siegelnutzungsvertrag als Aufkleber, Aufdruck oder Schild verwendet werden.

5. Vergabe und Entzug

- 5.1 Das Regionalsiegel wird vergeben, wenn der Anbieter nachweist, dass die Kriterien für die Nutzung erfüllt sind. Die Nutzungsgestattung verlängert sich nicht automatisch. Für die Fortgeltung der Berechtigung zur Nutzung des Regionalsiegels ist dieser Nachweis aller zwei Jahre zu erbringen (Rezertifizierung).
- 5.2 Bei groben Verstößen gegen die Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen wird der Anbieter schriftlich durch den Träger des Regionalsiegels zur Klärung aufgefordert. Wird der Mangel dann nicht beseitigt, entzieht der Landkreis Elbe-Elster dem Anbieter das Recht der Nutzung des Regionalsiegels.
- 5.3 Die missbräuchliche Verwendung des Regionalsiegels kann durch den Landkreis Elbe-Elster gerichtlich verfolgt werden. Ebenso ist zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die Veröffentlichung des Entzuges möglich.
- 5.4 Eine Nutzung des Regionalsiegels im Zusammenhang mit fremdenfeindlichen, rassistischen, pornographischen oder gewalttätigen Inhalten ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Entzug des Regionalsiegels nach sich und eine strafrechtliche Verfolgung wird nicht ausgeschlossen.

6. Prüfkriterien

Die Prüfkriterien sind nach Produktgruppen in der Prüfrichtlinie dargestellt – sie werden in der jeweils aktuellen Fassung auf www.reegional.de veröffentlicht.

7. Prüfbestimmungen und Überwachung

- 7.1 Die Erstvergabe des Regionalsiegels vollzieht sich in folgenden Schritten:
 - Akquise von Unternehmen zur Zertifizierung bzw. Eigenanmeldung von interessierten Unternehmen
 - Durchführung der Zertifizierung durch den Landkreis Elbe-Elster oder einem von ihm Beauftragten in einer gemeinsamen Prüfung
 - Ausfertigung des Prüfprotokolls

Teil 2 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

- Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Regionalsiegels zwischen dem Landkreis Elbe-Elster oder dem Beauftragten und dem Regionalsiegeleinutzer. Mit diesem Vertrag garantiert der Anbieter, dass die zutreffenden Prüfkriterien jederzeit eingehalten werden.

7.2 Die Erstgestattung der Nutzung des Regionalsiegels erfolgt für zwei Jahre vom letzten Tag des Prüfzeitraumes an. Fällt die Erstgestattung der Nutzung nicht in einen Prüfzeitraum, verlängert sich die Gestattung bis zum Abschluss des nächsten Prüfzeitraumes. Der Vertrag über die Nutzung des Regionalsiegels verlängert sich um zwei weitere Jahre, wenn der Anbieter vor Ablauf der Frist erneut die Einhaltung der Prüfkriterien nachgewiesen hat (Rezertifizierung). Kommt der Anbieter diesem Nachweis nicht fristgemäß nach, erhält er vom Regionalsiegelträger eine schriftliche Aufforderung, innerhalb von acht Wochen den Nachweis für die Rezertifizierung zu erbringen. Kommt der Anbieter dieser Aufforderung nicht nach, erlischt sein Recht zur Nutzung des Regionalsiegels.

7.3 Das mit der Erstgestattung erworbene Recht zur Nutzung des Regionalsiegels gilt solange, wie der Anbieter sich den Prüfungen unterzieht und die Kriterien erfüllt. Fällt eine Rezertifizierung negativ aus, ist innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung möglich. Fällt diese Prüfung wiederum negativ aus, wird die Nutzung des Regionalsiegels untersagt. Die Neubeantragung der Nutzung des Regionalsiegels ist erst nach Behebung der Mängel möglich.

8. Berechtigung für die Kontrolle

8.1 Die Durchführung der Kontrolle für das Regionalsiegel erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster oder den Beauftragten.

8.2 Der Prüfer hat die Pflicht, die Ergebnisse der Zertifizierung im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

9. Kosten für die Zertifizierung und Nutzung des Regionalsiegels

Die Kosten für die Zertifizierung von Produkten und für die Nutzung des Regionalsiegels sind im Teil 4 Entgelte geregelt.

Prüfungsordnung für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage der Prüfung zur Zertifizierung bildet die „Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster“.
- 1.2. Die Prüfungen zur Zertifizierung erfolgen innerhalb von zwei Prüfzeiträumen pro Jahr. Prüfzeiträume sind vom 15. Februar bis 30. April und vom 15. September bis 15. November. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

2. Erstprüfung (Zertifizierung)

- 2.1. Die Erstprüfung erstreckt sich auf die gesamte Produktionsstätte und auf die Prüfung des zu kennzeichnenden Erzeugnisses. Ist die Produktionsstätte im Rahmen der Zertifizierung eines anderen Produktes bereits begutachtet worden, kann die Prüfung der gesamten Produktionsstätte entfallen.
- 2.2. Die Erstprüfung des zu kennzeichnenden Erzeugnisses wird vom Landkreis Elbe-Elster oder einem Beauftragten durchgeführt.
- 2.3. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfprotokoll erstellt.
- 2.4. Bei positivem Prüfergebnis wird das Unternehmen über die Zuerkennung der Nutzungsberechtigung für das/die zertifizierte/n Produkt/e informiert. Mit dem zertifizierten Unternehmen wird ein Vertrag zur Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster abgeschlossen. Ist ein Vertrag abgeschlossen, erhält das Unternehmen für das zertifizierte Produkt ein A4-formatiges Zertifikat.
- 2.5. Bei negativem Prüfergebnis kann die Erstprüfung innerhalb von acht Wochen wiederholt werden.

3. Wiederholungsprüfung (Rezertifizierung)

- 3.1. Die gekennzeichneten Erzeugnisse sind in einem zwei jährigen Abstand einer Prüfung zu unterziehen, ebenso die Eignung der Produktionsstätte. Sind Produkte eines Unternehmens in unterschiedlichen Prüfzeiträumen zertifiziert, kann die Wiederholungsprüfung im letzten Prüfzeitraum des Jahres zusammengefasst werden.
- 3.2. Entspricht das gekennzeichnete Erzeugnis nicht den Qualitäts- und Prüfbestimmungen, kann innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung vorgenommen werden.
- 3.3. Fällt die Nachprüfung (Rezertifizierung) negativ aus, wird gemäß der Zertifizierungsrichtlinie die weitere Benutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster untersagt. Die Neubeantragung der Nutzung des Regionalsiegels ist erst nach Behebung der Mängel möglich.
- 3.4. Der Landkreis Elbe-Elster oder der Beauftragte behält sich zusätzliche Prüfungen des Erzeugnisses/Betriebes vor, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass bei gekennzeichneten Produkten eine Qualitätsminderung eingetreten ist oder Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen zur Erlangung des Regionalsiegels Elbe-Elster begangen werden.
- 3.5. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfprotokoll erstellt.

Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Geltungsbereich

Anbieter, die einen Vertrag über die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster für von ihnen hergestellte Produkte mit dem Siegelträger bzw. dem Beauftragten abgeschlossen haben (nachfolgend: Unternehmen genannt), zahlen hierfür nach Maßgabe dieser Entgeltbestimmungen ein Zertifizierungsentgelt und ein jährliches Nutzungsentgelt.

2. Zweckbestimmung

Die zu zahlenden Entgelte werden für die Marketingwirksamkeit des Regionalsiegels Elbe-Elster u.a. in folgenden Bereichen eingesetzt:

- Bereitstellung des Regionalsiegels in der eingetragenen Form (z.B. als Aufkleber)
- Werbemaßnahmen für das Regionalsiegel Elbe-Elster
- Unterstützung der Regionalsiegelnutzer auf Messen und Ausstellungen
- Unterstützung von Verkaufsförderaktionen der Regionalsiegelnutzer im Verbund
- Unterstützungs- und Controllingaktivitäten im Umfeld der Regionalsiegelnutzung
- Weiterentwicklung des Regionalsiegelnutzungskonzeptes
- Bereitstellung und Pflege der Webseite www.reeregional.de.

3. Zusammensetzung und Berechnungsgrundlage der Entgelte

- 3.1. Die zu zahlenden Entgelte setzen sich zusammen aus einem jährlichen Entgelt für die Nutzung des Regionalsiegels in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße (Zahl der Mitarbeiter) und einem Entgelt für die Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung der betreffenden Produkte.
- 3.2. Das jährliche Entgelt für die Nutzung des Regionalsiegels wird zum 30. April eines jeden Jahres fällig. Wird die Zertifizierung (aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages über die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster) im Laufe des Jahres erteilt, wird das Entgelt zum Ende des jeweiligen Quartals, in dem die Zertifizierung erteilt worden ist, fällig. Wird die Zertifizierung erstmalig im Herbstprüfungszeitraum (ab 15.09. eines Jahres) oder später im Jahr an ein Unternehmen erteilt, halbiert sich die Nutzungsgebühr für das Jahr des Vertragsabschlusses.
- 3.3. Maßgeblich für die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes ist die Anzahl der Mitarbeiter, die zum Stichtag 01.01. des laufenden Jahres im Unternehmen beschäftigt sind. Zugrunde zu legen sind hierbei die Meldezahlen des Unternehmens zur Berufsgenossenschaft, die dem Siegelträger bzw. dem Beauftragten jeweils mitzuteilen sind. In Teilzeit beschäftigte Mitarbeiter werden anteilig in Vollzeitbeschäftigte (VZAK) umgerechnet und zu den Vollzeitbeschäftigten addiert. Auszubildende bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- 3.4. Für eingetragene Idealvereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und für eingetragene gemeinnützige Vereine, sowie für als gemeinnützig anerkannte Unternehmen (z. B. gGmbHs) gelten ermäßigte Entgelte, soweit die Voraussetzungen der Ermäßigung von diesen nachgewiesen werden.
- 3.5. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage 4 der Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster geregelt.

Inkrafttreten

Diese Zertifizierungsrichtlinie für die Zuerkennung des Regionalsiegels Elbe-Elster tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft, und ersetzt die bisher geltenden Regelungen für die Gestattung der Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster.

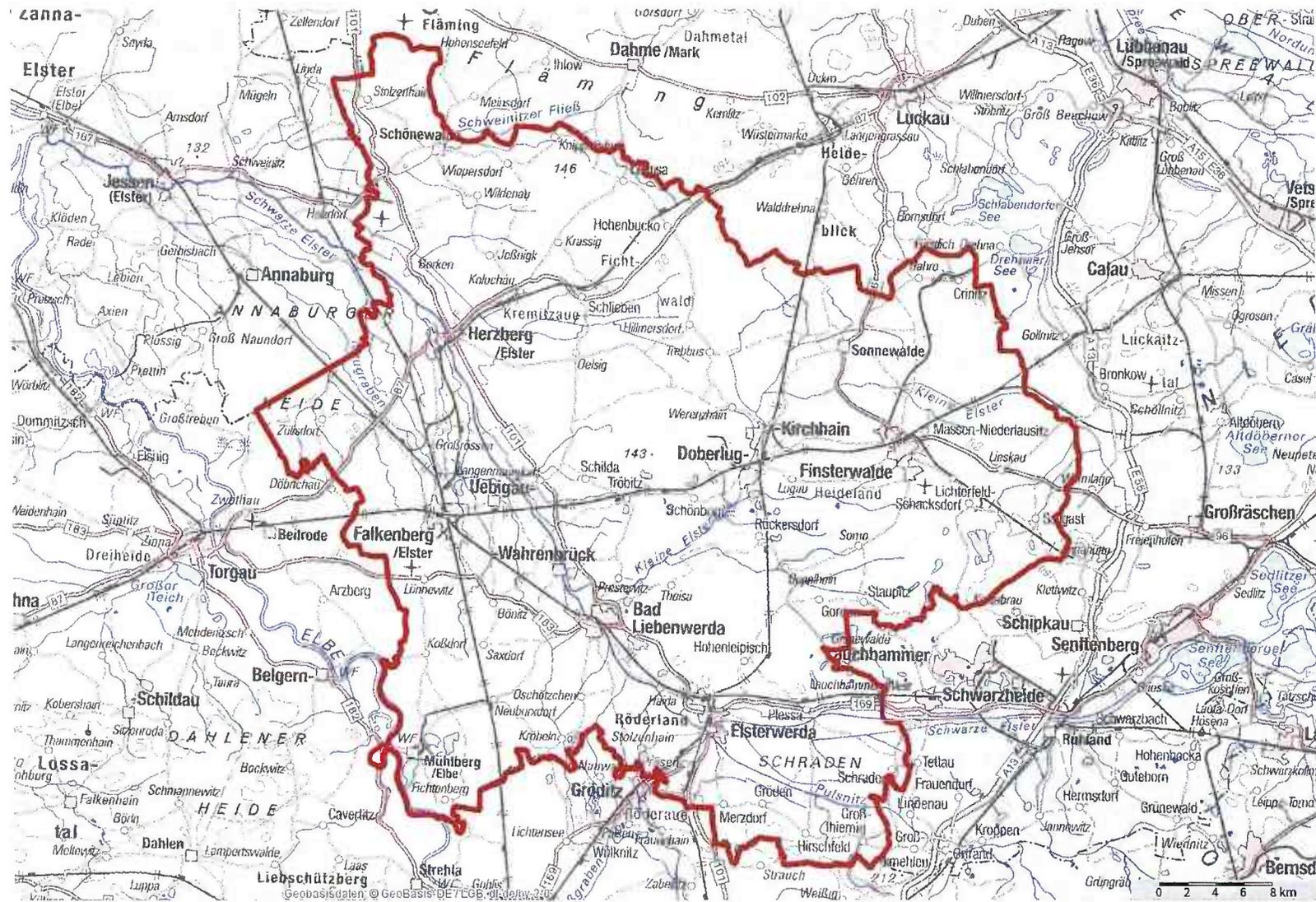
Ergänzend hierzu wird die Zertifizierungsrichtlinie für das Regionalsiegel Elbe-Elster auch auf der Internetseite: www.reegional.de veröffentlicht.

Herzberg (Elster), den 01. Januar 2025



Christian Jaschinski
Landrat

Karte des Landkreises Elbe-Elster



Darstellung des Regionalsiegels Elbe-Elster



Das Signet besteht aus der Wortmarke „Elbe-Elster“, dem charakteristischen Landschaftsmerkmal der weiten Wiesen und Felder, dem Fluss „Schwarze Elster“ sowie dem umschließenden Buchstaben „Q“ für die hohe Qualität der Produkte der Region.

Darstellung, Fond und Kontur

Das Zeichen des Regionalsiegels erscheint immer in der hier dargestellten Form und darf nicht modifiziert werden. Als Qualitätszeichen verweist es auf zertifizierte Produkte aus dem Landkreis Elbe-Elster.

Proportionen

Die Bestandteile des Regionalsiegels stehen in einem festen Größenverhältnis zueinander. Die definierten Abstände zwischen den einzelnen Elementen dürfen nicht verändert werden. Für sämtliche Anwendungen stehen digitale Vorlagen zur Verfügung bzw. wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Mindestabstand

Um das Logo herum ist ein Mindestabstand definiert, in dem keine Gestaltungselemente wie zum Beispiel Bilder oder Schriften platziert werden dürfen. Dieser Abstand beträgt zu allen Seiten die bezeichnete, die zweifache Größe „x“.



Abbildungsgröße

Damit das Logo immer gut dargestellt wird, beträgt die minimale Abbildungsgröße des Logos 15 mm.

Einsatzmöglichkeiten des Logos auf verschiedenen Untergründen

Das Logo wird grundsätzlich in der bunten Variante auf weißem oder auf grünem Untergrund eingesetzt. Der Einsatz der einfarbigen Logovarianten ist nur bei speziellen Anwendungen im professionellen Bereich gestattet.



Farbwiedergabe

Das Logo wird grundsätzlich in der bunten Variante verwendet. Schwarz ist das Logo nur dann, wenn die farbige Lösung nicht möglich ist. Rein schwarze oder Negativversionen werden nur für Gravuren, Prägungen, Ätzungen, Stempel oder bei Bearbeitungen mit einem Laser eingesetzt.

Die definierten Farbraumspezifischen Sonderfarben-Aufschlüsselungen in CMYK (IsoCoatedV2.icc) und RGB (sRGB.icc) sind verbindlich und dürfen nicht geändert werden. Bitte benutzen Sie nicht die automatischen Farbumrechnungen der Programme. Änderungen dieser Aufschlüsselungen sind nur dann erlaubt, wenn eine Anpassung an Farbräume notwendig ist, die von den im CD-Manual genannten Farbräumen abweichen.

	Print SC HKS	Print SC Pantone	Print CMYK Isocoated V2	Folienfarben ORACAL 751 C	Lack RAL	Screen sRGB
gelbgrün	HKS 65 K	~ Pant. 361 C	65/0/100/0	064 gelbgrün	~ RAL 6018	109/178/34
hellgrün	HKS 66 K	~ Pant. 368 C	40/0/100/0	063 lindgrün	~	176/201/3
blau	HKS 44 K	~ Pant. 2935 C	100/50/0/0	051 enzianblau	RAL 5017	0/104/179
weiß			0/0/0/0	010 weiß	~ RAL 9003	255/255/255
schwarz	HKS 88 K	~ Pant. 361 C	0/0/0/100	070 schwarz	~ RAL 9005	0/0/0
silber	HKS 99 K	~ Pant. Silver C		090 silbergrau	~ RAL 9006	

Antragsformular auf die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

1. Antragsteller

Name des Unternehmens:

Sitz:

.....

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ansprechpartner:

2. Angaben zum Betrieb

Erzeugnisse, für die die Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster beantragt wird:

.....

.....

Geplantes Produktionsvolumen der Produkte, für die das Regionalsiegel Elbe-Elster beantragt wird:

.....

.....

Schon vorliegende Zertifikate für die beantragten Produkte:

.....

.....

3. Verpflichtung

Hiermit verpflichte ich mich, alle Angaben wahrheitsgetreu zu machen, für die Gestattung zur Regionalsiegelnutzung relevante Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und die Mitarbeiter des Landkreises bzw. deren Beauftragte in ihrer Kontrollfunktion durch Bereitstellung notwendiger Unterlagen und das Ermöglichen eines freien Zugangs zu den Betriebsstätten zu unterstützen.

4. Rechtsbelehrung

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster besteht nicht.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift

Höhe der Entgelte für die Verleihung und Nutzung des Regionalsiegels Elbe-Elster

Die Höhe des Zertifizierungsentgeltes und des jährlichen Nutzungsentgeltes bemessen sich wie folgt:

Nutzungsentgelte für Unternehmen:

- (Solo)-Selbständige einschl. Helfer < 1,0 VZAK 100,- €/Jahr
- 1 – 5 Mitarbeiter: 300,- €/Jahr
- 6 – 10 Mitarbeiter: 500,- €/Jahr
- 11 – 50 Mitarbeiter: 800,- €/Jahr
- ab 51 Mitarbeiter: 1.000,- €/Jahr

Zertifizierungsentgelte für Unternehmen:

- Zertifizierung pro neues Produkt: 25,- €
- Re-Zertifizierung pro Produkt: 15,- €
- Höchstbeträge
 - 75,- € für die Zertifizierung neuer Produkte pro Unternehmen und Jahr
 - 60,- € für die Re-Zertifizierung von Produkten pro Unternehmen und Jahr

Geltung ermäßigter Entgelte:

Entgelte für eingetragene, nicht wirtschaftlich tätige bzw. gemeinnützige Vereine:

- Nutzungsentgelt: 50,- €/Jahr
- Zertifizierung pro neues Produkt: 25,- €/Jahr
- Re-Zertifizierung pro Produkt: 15,- €/Jahr
- Höchstbeträge
 - 50,- € für die Zertifizierung neuer Produkte pro Unternehmen und Jahr
 - 45,- € für die Re-Zertifizierung von Produkten pro Unternehmen und Jahr

Entgelte für als gemeinnützig anerkannte Unternehmen (z.B. gGmbHs):

- Nutzungsentgelt: 100,- €/Jahr
- Zertifizierung pro neues Produkt: 25,- €/Jahr
- Re-Zertifizierung pro Produkt: 15,- €/Jahr
- Höchstbeträge
 - 75,- € für die Zertifizierung neuer Produkte pro Unternehmen und Jahr
 - 60,- € für die Re-Zertifizierung von Produkten pro Unternehmen und Jahr

Sofern das Entgelt der Umsatzsteuer unterliegt, verstehen sich die angegebenen Entgelte inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Bei Auflösung bzw. Beendigung des Vertrages über die Nutzungsgestattung und dem damit verbundenem Ablauf der Zertifizierung werden bereits gezahlte Jahresbeträge nicht erstattet.